



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SBB pr 1019
IV.11 – BS4641 – 6a.36807

München, 09.06.2020
Telefon: 089 2186 2083
Name: Frau Stolpmann

Digitale Verwaltung der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern über ein passwortgeschütztes Portal

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Mitteilung, Dokumentation und Archivierung der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die im Zusammenspiel Elternhaus und Schule erfolgt und einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand generiert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach einer fernmündlichen Verständigung der Schule eine schriftliche Mitteilung nachgereicht werden muss (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BaySchO).

Im Schulversuch „Digitale Schule 2020“ ist erprobt worden, wie der Prozess im Fall einer Krankmeldung oder einer Beurlaubung komplett digital erfolgen kann und somit papierbasierte Entschuldigungen entfallen. Aufgrund der positiven Erfahrungen der Modellschulen werden mit diesem Schreiben alle bayerischen Schulen informiert, wie dieses Verfahren genutzt werden kann.

Der Prozess der Verwaltung von Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder Beurlaubung kann unter folgenden Voraussetzungen an Schulen digital abgebildet werden:

- Die Schule verfügt über ein passwortgeschütztes Portal für die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit ihren volljährigen Schülerinnen und Schülern. Durch Login und Passwort ist grundsätzlich sichergestellt, dass Unbefugte nicht zugreifen können.
- Das Portal verfügt über das notwendige Modul für die digitale Verwaltung von Fehlzeiten. Entsprechende Informationen sind bei den Portalanbietern zu erhalten.
- Die allgemeinen formellen Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten, indem die Schulen unter Einbeziehung des örtlichen Datenschutzbeauftragten
 - darauf achten, dass die zu erhebenden Daten auf das für die Verarbeitungszwecke Notwendige beschränkt werden,
 - eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit verfassen,
 - das Verfahren in ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen,
 - eine Datenauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Anbieter der jeweiligen Portallösung schließenund
 - Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler als Betroffene über die Datenverarbeitung informiert werden.

Es ist ferner darauf zu achten, dass die Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO) durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird.

Muster für die Erstellung der Verfahrensbeschreibung werden vom Anbieter der jeweiligen Lösung zur Verfügung gestellt.

Das im Schulversuch erprobte Verfahren bietet eine spürbare Entlastung für die Lehrkräfte und die Verwaltungsangestellten einer Schule, aber auch für die Eltern bzw. für volljährige Schülerinnen und Schüler, da

- die Benachrichtigung über das Fernbleiben digital erfolgen kann;

- bei einer telefonischen Mitteilung über das Fernbleiben eine nachträgliche digitale Mitteilung über ein passwortgeschütztes Elternportal als schriftliche Mitteilung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BaySchO gilt;
- fehlende Mitteilungen über das Portal direkt bei den Erziehungsberechtigten angefragt werden können und auf diesem Wege die Kommunikation vereinfacht werden kann;
- die Fehlzeiten digital zuverlässig dokumentiert sowie für die Übertragung in den Schülerbogen archiviert werden. Somit entfällt die bisherige Kontrolle der papierbasierten Mitteilungen und deren Archivierung. Damit ist die digitale Verwaltung der Fehlzeiten eine elektronische Hilfe zur Erstellung der Schülerunterlagen. Sie unterstützt die Dokumentation im Schülerakt.

Dieses Online-Verfahren vereinfacht somit den Verwaltungsaufwand und erhöht die Servicekompetenz der Schulen. Somit ist es auch ein Beitrag zum Anliegen der Staatsregierung, Bürokratie im Freistaat abzubauen.

Wenn eine Schule auf die Möglichkeit der digitalen Verwaltung der Absenzen von Schülerinnen und Schülern über ein passwortgeschütztes Portal umstellt, müssen die bisherigen Meldewege parallel bestehen bleiben (telefonische Mitteilung mit schriftlicher Bestätigung in Papierform; schriftliche Meldung in Papierform), um auch den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern einen Weg zu eröffnen, die nicht digital kommunizieren wollen oder können. Zudem können bestimmte Sonderfälle nicht über das Portal verwaltet werden. Dennoch ist zu erwarten, dass viele Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler die digitale Möglichkeit nutzen werden. Schulen ist es ebenfalls zu empfehlen, da das Verfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist, damit den Vorgaben an Verwaltungsverfahren entspricht und eine deutliche Entlastung der Lehrkräfte zugunsten ihrer Kernaufgaben verspricht. Es bietet sich an, in Vorbereitung des neuen Schuljahres das Verfahren einzuführen.

Auf der Webseite der Stiftung Bildungspakt Bayern finden sich weiterführende Hinweise zu den Erfahrungen und Empfehlungen, die aus der Erprobung im Schulversuch „Digitale Schule 2020“ hervorgegangen sind (www.bildungspakt-bayern.de/digitale-verwaltung-von-schuelerabsenzen).

Es wird gebeten, dem Elternbeirat/Berufsschulbeirat sowie dem Schülerausschuss (soweit eingerichtet) einen Abdruck des Schreibens auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin